



Inklusio

Wir begleiten Ihr Kind in Kindergarten und Schule

Ein Angebot des Elternvereins Leben mit Behinderung Ortenau e. V.

Leitfaden für Lehrer*innen, Eltern, Erzieher*innen

Rechtliche Grundlagen

Seit 2009 gilt die UN-Behindertenrechtskonvention und damit auch das darin enthaltene Recht von Menschen mit Behinderung (psychisch / verhaltensauffällig) auf inklusive Bildung. Die Verantwortung, dass auch Schüler mit Behinderung gleichberechtigt unterrichtet werden können, trifft primär den Bereich Schule und fordert auf, das eigene System entsprechend zu gestalten. Die Leistungen der Schulbegleitung sind Individualhilfen. Zuständig für diese Form der Eingliederungshilfe ist entweder das Jugendamt oder das Sozialamt. Eltern haben generell das Wahlrecht über den Schulplatz.

Hilfeplan / Gesamtplan

In diesen Plänen wird der Ist-Stand beurteilt, Zielvereinbarungen getroffen und der zeitliche Rahmen der Betreuung festgelegt. (Wochenstunden / Verteilung der Stunden / Genehmigungszeitraum).

Beteiligt sind folgende Personen:

- Eltern / Erziehungsberechtigte
- Lehrer*in oder (Bezugs-)Erzieher*in
- Schulleitung oder Kindergartenleitung
- Schulbegleitung oder Integrationshilfe
- Sachbearbeiter*in vom Landratsamt
- Koordinator*in von Inklusio
- je nachdem auch das zu begleitende Kind oder der zu begleitende Jugendliche
- evtl. Therapeuten etc.

Mindestens einmal jährlich findet ein Gespräch in der Einrichtung statt, in der die Maßnahme stattfindet. Grundlage für das Gespräch ist unter anderem ein Entwicklungsbericht, den die Schulbegleitung schreibt. Dieser Bericht darf nur an die Eltern / Erziehungsberechtigten und den/die Sachbearbeiter*in im Landratsamt ausgehändigt werden.

Aufsichtspflicht

In der Schule gilt auch die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht als pädagogische Aufgabe und ist grundsätzlich von den Lehrkräften / Erzieher*innen wahrzunehmen. Dies gilt für die Zeit des Schulbesuches (einschl. Pausen, Raumwechsel, Ausflüge, etc.). Die Schule steht also in der Primärverantwortung zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. Dies umfasst auch die Schüler, die eine Schulbegleitung haben. Die Schulbegleitung ist nur für das zu begleitende Kind zuständig.

Aufgaben der Schulbegleitung können sein

- Kommunikation zwischen Eltern und Lehrer*innen
- Organisation des Arbeitsplatzes
- Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei der Konzentration
- Ruhephasen ermöglichen
- Motivation
- Emotionale Stabilisierung
- Soziale Integration
- Soziale Interaktion und Regelverhalten

Was gehört nicht zu den Aufgaben einer Schulbegleitung

- Unterrichtsstoff vermitteln
- Herstellung der Klassenordnung
- Die Gesamtaufsicht kann nicht übertragen werden

Praktisches

Zusätzliche Stunden für die Begleitung (z. B. für Ausflüge) müssen frühzeitig durch die Eltern oder Schule / Kindergarten beim Landratsamt beantragt werden und dürfen nur nach Genehmigung abgeleistet werden.

Die /der Integrationshelfer*in ist nur anwesend, wenn auch das Kind anwesend ist. Für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf kann es einen Nachteilsausgleich (Schulkonferenz) geben.

Bei Krankheit der /des Integrationshelfer*in bleibt das Kind alleine in der Schule / Kindergarten oder - wenn nicht möglich - zu Hause. Es besteht die Möglichkeit eine Vertretung zu organisieren (nach Rückmeldung von Seiten der Eltern oder Schule / Kindergarten).



Inklusio
Wir begleiten Ihr Kind
in Kindergarten und Schule

Kontaktdaten

INCLUSIO · Leben mit Behinderung Ortenau e. V.
Zeppelinstraße 14 · 77652 Offenburg
Annette Gradt-Bohnert
Tel. 0781 96678-140 · E-Mail: inclusio@lmb-ortenau.de
www.lmb-ortenau.de/angebote/inclusio/

Quellenangaben:

- Fegert, M. & Ziegenhain, U., Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion, Bestandsaufnahme und Rechtsexpertise (2016), Stuttgart: Baden-Württemberg-Stiftung
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2012)
- Begleitmaterial zum Curriculum Schulbegleiter der BW Stiftung